

# Die Verhandlungsspielräume sind groß



## Chancen und Risiken bei der Gestaltung von Rohbiogasliefverträgen

Die Einspeisung von aufbereitetem Biogas (sogenanntes Biomethan oder Bioerdgas) in das Erdgasnetz gewinnt weiter an Bedeutung. Durch die Einführung der biogasspezifischen Regelungen in die Gasnetzzugangsverordnung und die Novelle des EEG zum 1. Januar 2009 wurden weitere Anreize für die Biogaseinspeisung gesetzt. Vielfach erfolgt die Aufbereitung und Einspeisung des Biogases dabei nicht durch den Rohbiogaserzeuger selbst, sondern durch einen Projektpartner, der das Rohbiogas abnimmt, aufbereitet, in das Erdgasnetz einspeist und an einen Dritten liefert oder an anderer Stelle selbst auspeist und verstromt. Seltener kommt es vor, dass der Rohbiogaserzeuger Gas über eine eigene Rohbiogasleitung an einen Abnehmer liefert, der das Gas vor Ort verstromt. Grundlage für ein erfolgreiches Zusammenwirken der Projektpartner ist in beiden Fällen der Rohbiogasliefververtrag. Dieser Vertrag wird in der Regel über eine lange Laufzeit abgeschlossen, oftmals über 20 Jahre. Er ist daher für die Vertragspartner von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

### Wesentliche Inhalte eines Rohbiogasliefvertrages

Für die Gestaltung von Rohbiogasliefverträgen existieren keine allgemein verfügbaren Musterverträge. In der Branche werden höchst unterschiedliche Vereinbarungen abgeschlossen. Jeder Rohbiogasliefververtrag sollte allerdings zumindest Bestimmungen zu den folgenden Gesichtspunkten enthalten:

- Vertragsgegenstand
- Umfang der Liefer- und Abnahmepflichten
- Qualität bzw. Beschaffenheit des zu liefernden Rohbiogases
- Nachweispflichten des Betreibers der Biogaserzeugungsanlage
- Übergabestelle
- Messung und Abrechnung
- Preis- und Preisanpassungsbestimmungen
- Haftung
- Vertragslaufzeit und Kündigungsrechte
- Bestimmungen zur Rechtsnachfolge, salvatorische Klausel und Schriftformklausel
- Wirtschaftlichkeitsklausel

Je nach dem im konkreten Fall zu regelnden Sachverhalt sind weitere vertragliche Regelungen erforderlich. Dies gilt etwa hinsichtlich der Einsatzstoffe (z. B. NawaRo-

Gas), der Einbeziehung eines Gasspeichers, der Verpachtung eines Grundstücksteils für den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage, der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur oder der Zulässigkeit des Einsatzes von rein pflanzlichen Nebenprodukten. Abhängig von der Technologie der eingesetzten Gasaufbereitung kann auch die Rücklieferung von Wärme an die Erzeugungsanlage vereinbart werden. Jedenfalls ist zu beachten, dass auch die zur Rohbiogaserzeugung eingesetzte Wärme aus erneuerbaren Energien stammen muss.

Jeder Rohbiogasliefervertrag ist detailliert auf die Erfordernisse des Einzelfalls zuzuschneiden. Im Folgenden kann daher nur auf einige Fallstricke und Chancen bei der Ausgestaltung der wesentlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

Die präzise Bestimmung der Liefer- und Abnahmepflichten der Vertragspartner ist von grundlegender Bedeutung. Neben einer Festlegung der Mindest- und Höchstjahresmengen sollten auch bestimmte Bandbreiten des Volumenstroms oder Korridore hinsichtlich der stündlichen oder täglichen Rohbiogasmenge im Vertrag definiert werden. Bei Einspeise-

projekten ist es auch möglich, einen Fahrplan zur Abstimmung der Fahrweise der Rohbiogaserzeugungsanlage und der Gasaufbereitungsanlage zu entwerfen. Auf diese Weise können spätere Auslegungsschwierigkeiten vermieden und Haftungs-voraussetzungen geklärt werden.

Ähnlich wie beim Kauf bzw. Verkauf eines Gegenstandes sollten die Vertragspartner das Rohbiogas vorab so genau wie möglich beschreiben. Hierzu dient die Festlegung der Qualität, die das gelieferte Rohbiogas aufweisen muss. Um den Vertrag übersichtlich zu halten, können die Anforderungen an die Beschaffenheit des Rohbiogases tabellarisch in einer Anlage zum Vertrag dargestellt werden. Neben dem Druck sind jedenfalls der Methangehalt und der Anteil bestimmter Gasbegleitstoffe, wie insbesondere Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff, präzise zu bestimmen. Je nach eingesetztem Substrat und Art der Anlage kommen weitere Stoffe in Betracht.

Zudem sollten die Vertragspartner festlegen, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn die Rohbiogasqualität nicht eingehalten wird. Enthält der Vertrag insoweit keine Regelung, stellt sich – insbe-

sondere bei Einspeiseprojekten – vielfach die Frage, ob bzw. wie das Rohbiogas abzunehmen und zu vergüten ist, das zwar noch zu einer Aufbereitung geeignet ist, aber die gestellten Qualitätsanforderungen nicht vollständig erfüllt. Eine praktikable Lösung kann darin bestehen, innerhalb bestimmter Margen von einer weiter bestehenden Abnahmepflicht auszugehen und die Vergütung – gestaffelt nach dem Anteil der unerwünschten Inhaltsstoffe – gleitend abzusenken.

Grundlage für die Rohbiogasvergütung und für den Abschluss langfristiger Verträge ist oftmals die Aussicht des Abnehmers, das gelieferte Biogas entweder vor Ort oder – im Fall von Einspeiseprojekten – als „virtuelles“ Biogas nach Transport über das Erdgasnetz an anderer Stelle zu verstromen und den erzeugten Strom auf der Grundlage der Vergütungssätze des EEG wiederum an den dortigen Stromnetzbetreiber abzugeben. Der Abnehmer des Rohbiogases hat daher ein schützenswertes Interesse daran, nachweisen zu können, dass das Rohbiogas alle im EEG vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Wenn der Abnehmer den Bonus für



# ADRESSBUCH DER WINDENERGIE 2010

INTERNATIONAL DIRECTORY OF WIND ENERGY



Eintragungsschluss: 19. Juni 2009

Nutzen Sie das Eintragungsformular im Internet für Ihren Firmeneintrag unter folgenden Rubriken:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Aus- und Weiterbildung           | <input type="checkbox"/> Komponenten: Elektrotechnik | <input type="checkbox"/> Verbände                        |
| <input type="checkbox"/> Banken, Vermögensberatungen      | <input type="checkbox"/> Komponenten: Rotorblätter   | <input type="checkbox"/> Versicherungen                  |
| <input type="checkbox"/> Betriebsführung                  | <input type="checkbox"/> Medien                      | <input type="checkbox"/> Zertifizierung, Sachverständige |
| <input type="checkbox"/> Energieversorger                 | <input type="checkbox"/> Öffentliche Forschung       | <input type="checkbox"/> Zuliefererbetriebe              |
| <input type="checkbox"/> Fundamentbau & Errichtung        | <input type="checkbox"/> Offshore                    | <input type="checkbox"/> Projektierer                    |
| <input type="checkbox"/> Gewerbliche Forschung            | <input type="checkbox"/> Ökostromhändler             | <input type="checkbox"/> Condition Monitoring            |
| <input type="checkbox"/> Grünes Geld, Aktien, Fonds       | <input type="checkbox"/> Rechtsanwälte               |  |
| <input type="checkbox"/> Hersteller Messtechnik           | <input type="checkbox"/> Repowering                  |  |
| <input type="checkbox"/> Windenergieanlagen < 30 kW       | <input type="checkbox"/> Service und Wartung         |  |
| <input type="checkbox"/> Windenergieanlagen > 30 kW       | <input type="checkbox"/> Sonstige Dienstleistungen   |  |
| <input type="checkbox"/> Informationsstellen              | <input type="checkbox"/> Staatl. Einrichtungen,      |  |
| <input type="checkbox"/> Ingenieurbüros (nach Bundesland) | <input type="checkbox"/> Behörden                    |  |
| <input type="checkbox"/> Kammern                          | <input type="checkbox"/> Steuerberater               |  |
| <input type="checkbox"/> Komponenten: Maschinenbau        | <input type="checkbox"/> Veranstalter                |  |

Die Veröffentlichung Ihres Eintrages erfolgt innerhalb der Rubriken nach Ländern sortiert.

Preis für einen Eintrag pro Rubrik und Land 80 € zzgl. MwSt.

Bei Fragen zu Einträgen wenden Sie sich bitte an:

Andrea Pacoli, Tel.: 0511 / 8550-2560, Fax: -2500, E-Mail: [pacoli@sunmediaverlag.de](mailto:pacoli@sunmediaverlag.de)

Das Eintragungsformular finden Sie im Internet unter [www.ErneuerbareEnergien.de](http://www.ErneuerbareEnergien.de)





Foto: Fotolia, Lianem

Strom aus nachwachsenden Rohstoffen in Anspruch nehmen möchte, muss er sich zudem gegenüber seinem Rohbiogaslieferranten absichern, dass dieser nur solche Stoffe in der Biogaserzeugungsanlage einsetzt, die nachwachsende Rohstoffe im Sinne der Anlage 2 des EEG sind. Nicht zu vernachlässigen sind auch die Nachweispflichten des Lieferanten. Beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe hat der Anlagenbetreiber ein Einsatzstofftagebuch zu führen. Die Vorgaben aus dem EEG sind ihm insoweit zu übertragen.

Die Übergabestelle des Rohbiogases kann ebenfalls mit einer Anlage zum Vertrag schematisch veranschaulicht werden. Sie ist maßgeblich für den Gefahrübergang, das heißt für die Frage, wann ein Verlust des Gases in die Atmosphäre zu Lasten des Abnehmers oder des Lieferanten geht.

Besondere Sorgfalt ist auf die Bestimmung der Übergabestelle zu legen, wenn ein Gasspeicher in die Regelung einbezogen werden soll. Die Frage, ob die Übergabestelle vor oder hinter dem Speicher liegt, kann erhebliche Auswirkungen haben. Durch einen Speicher kann die Fahrweise der Aufbereitungsanlage bzw. des BHKW in gewissem Umfang vom Erzeugungsvolumen der Rohbiogaserzeugungsanlage abgekoppelt werden, was beiden Vertragspartnern Vorteile bringt.

Aus technischer Sicht problematisch ist nach wie vor die Messung des Energiegehalts von Rohbiogas. Es existiert insoweit noch keine eichrechtliche Messmethode. Die gelieferte Gasmenge kann jedoch ihrem Volumen nach gemessen und anschließend in kWh umgerechnet werden. Die Messung übernimmt in der Regel der Abnehmer. Zum Schutz des Lieferanten können jedoch Regelungen vorgesehen werden, nach denen dieser Zugang zur Messstelle erhält, die Nachprüfung von Messergebnissen verlangen oder selbst ein weiteres Messgerät an der Übergabestelle einbauen kann.

Von besonderer Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg der Vertragspart-


ner sind die Festlegung des Ausgangspreises einerseits und die Gestaltung der Preisanpassungsbestimmungen andererseits. Bei letzteren besteht ein erheblicher Spielraum. Es ist eine Kopplung des Lieferpreises an einen Rohstoffkostenindex, einen Investitionsgüterindex oder an den Preis eines alternativen fossilen Energieträgers wie Erdgas oder Heizöl möglich. Es können aber auch alle Bezugsgrößen kombiniert in eine Formel gefasst werden. Pauschale Lösungsansätze verbieten sich. Die Gestaltung der Preisanpassungsklauseln hängt von zahlreichen Faktoren ab. Die seitens des Rohbiogaserzeugers geschlossenen Bezugsverträge zur Sicherung der eingesetzten Substrate sind ebenso zu berücksichtigen wie die Erlösaussichten des Abnehmers durch die Verstromung des Biogases. Angesichts der regelmäßig langfristigen Laufzeit der Rohbiogasliefverträge ist von kurzfristigen Spekulationen hinsichtlich der Preisentwicklung bestimmter Substrat- oder Vergleichspreise grundsätzlich ebenso abzuraten wie von der Vernachlässigung variabler Kosten durch die Festlegung eines zu hohen Fixbestandteils. Insoweit empfiehlt sich die Hinzuziehung von Beratern, welche die Wirtschaftlichkeit der Anlage in verschiedenen Szenarien durchkalkulieren, um Risiken der einen oder anderen Variante aufzuzeigen.

## Vertragslaufzeiten von 20 Jahren sind üblich

Ein Schwerpunkt in den Verhandlungen ist vielfach auch die Frage der Haftung. Haftungsbegrenzungen können sowohl die Frage der Höchsthaftungssumme als auch den Verschuldensmaßstab – beispielsweise grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz – oder die Art des Schadens – wie etwa mittelbare Schäden – betreffen. Explizite Regelungen empfehlen sich für Schäden aufgrund unzulässiger Gasbegleitstoffe oder wegen Unterschreitens der Mindestliefermenge.

Vielfach wird die Vertragslaufzeit entsprechend der Vergütungsdauer im EEG mit zwanzig Jahren festgelegt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht in diesen Fällen nur, wenn einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes nicht mehr zumutbar ist. Die Frage, wann in Dauerschuldverhältnissen ein derartiger wichtiger Grund vorliegt, war bereits Gegenstand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Vertragspartner können jedoch auch selbst im Vertrag präzisieren, wann sie vom Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgehen.

Aufgrund der langen Vertragsdauer sollte in dem Vertrag auch eine Klausel nicht fehlen, die im Fall der Änderung erheblicher technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände, die außerhalb des Vertrags liegen, eine Anpassung ermöglicht. Auch hier sind verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten denkbar.

Ein sorgfältig verfasster Rohbiogasliefververtrag ist die Grundlage für eine nachhaltige Kooperation zwischen dem Rohbiogaslieferranten und dem Abnehmer. Bei der Ausgestaltung aller vertraglichen Bestimmungen sollte daher darauf geachtet werden, dass diese das beiderseitige Interesse an einer langfristigen Vertragserfüllung und vertrauensvollen Kooperation angemessen berücksichtigen. Vielfach sind kreative Lösungen, die die besonderen Bedingungen des Einzelfalls berücksichtigen, zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich. Hierbei besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum. 

### Dr. Florian Valentin



(Rechtsanwalt)  
Schnutenhaus & Kollegen  
Rechtsanwälte  
Reinhardtstraße 29 B  
10117 Berlin  
Telefon (030) 25 92 96 30, Fax -40  
info@schnutenhaus-kollegen.de  
www.schnutenhaus-kollegen.de